Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/341

Der Bundesminister der Finanzen
III C/1 – V 8000 – 5/66

Bonn, den 24. Februar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Verwendung von Heizöl und verbilligtem Gasöl in der Landwirtschaft**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Wächter, Reichmann, Ertl, Logemann, Walter und Genossen**
– Drucksache V/290 –

Ich beantworte die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

1. Der Entwurf eines Gesetzes, durch das die Kennzeichnung von Gasöl zur steuerbegünstigten Verwendung als Heizöl verbindlich vorgeschrieben werden soll, liegt vor. Es müssen aber noch einige Sachfragen zwischen den Ressorts geklärt werden. Die Bundesregierung rechnet damit, den Entwurf in Kürze den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen zu können.

2. Es ist damit zu rechnen, daß sich infolge der Kennzeichnung der Preis des leichten Heizöls um etwa 2 bis 3 Pf je Liter erhöhen wird. Dabei sind die Kosten der Kennzeichnungsstoffe, die Behandlungskosten bei der Durchführung der Kennzeichnung und die Abschreibungen für die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen berücksichtigt.

3. Die Bundesregierung prüft, ob die Verwendung gekennzeichneten steuerbegünstigten Heizöls als Dieselkraftstoff in der Landwirtschaft anstelle der Begünstigung durch eine Betriebsbeihilfe, wie sie das geltende Recht vorsieht, zugelassen werden kann. Sie kann diese Frage noch nicht abschließend beurteilen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

4. a) Die Umstellung der Begünstigung würde zwar einerseits eine Verbilligung, andererseits aber wegen der Notwendigkeit der Verwendungskontrolle einen höheren Aufwand für die Verwaltung zur Folge haben. Welche Verbilligung für die Verwaltung danach verbleiben würde, läßt sich nicht absehen.

   b) Für den Bezugsberechtigten dürfte die Umstellung eine Verbilligung nicht ergeben. Er muß jetzt aufwenden für versteuerten Dieselkraftstoff beim Bezug in Mengen von 200 Liter 48,5 Pf/l, in Mengen von 1000 Liter 46,3 Pf/l. Nach Abzug der Beihilfe, die für 1966 mit 30,7 Pf/l veranschlagt ist, bleibt ihm ein Aufwand im ersten Falle von 17,8, im zweiten Falle von 15,6 Pf/l. Das Heizöl kostet z. Z. beim Bezug in Fässern von 200 Liter 19 Pf/l, beim Kesselwagenbezug in Mengen von 1000 Liter 16 bis 17 Pf/l, also in beiden Fällen mehr als den Betrag, der unter vergleichbaren Voraussetzungen für Dieselkraftstoff abzüglich der Beihilfe aufzuwenden ist. Die Sommerpreise für Heizöl liegen zwar niedriger, und zwar (Juni 1965) bei 16,4 Pf/l (200 Liter) bzw. 14 Pf/l (1000 Liter). Nach der Erhöhung um 2 bis 3 Pf als Folge der Kennzeichnung, die die Voraussetzung für die Umstellung wäre, werden aber auch sie den Aufwand für versteuerten Dieselkraftstoff abzüglich der Beihilfe übersteigen.

5. Die Heizölkennzeichnung erfordert gewisse technische Einrichtungen. Die Wirtschaft wird sie erst erstellen, wenn nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens die Einführung der Kennzeichnung sicher zu erwarten ist. Deshalb wird die Kennzeichnung praktisch wohl nicht vor 1967 verwirklicht werden können.

Dahlgrün